

NS 19/3889 (W. Müller 10.9.43)

XI B 70

117405

DER REICHSFÜHRER - #
44 - HAUPTAMT
Amtsgruppe D
Germanische Leitstelle

Grünwald
Berlin-Wilmersdorf 1, den 3. Nov. 1943
Hohenzollerndamm 31
Postfach 588
Douglasstr. 7 - 11 60/17

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Cd:HA - Az: D I
VS-Tgb.Nr. 115 /43 geh.
D -Tgb.Nr. 2978 /43 geh.

Geheim!

Betr.: Auswirkung der Erklärung, die Reichskommissar Terboven im Auftrage des Führers in Norwegen gemacht hat

Bezug: Aktennotiz v. 44-Obersturmbannführer Dr. Brandt an 77-Obergruppenführer Berger vom 4.10.43, sowie hiesiger Zwischenbescheid vom 8.10.43

Anlg.: - 1 -

An den
Persönlichen Stab RF-44
z.H. 44-Obersturmbannführer Dr. Brandt

B e r l i n S W 11
Prinz Albrecht Str. 8

Lieber Doktor !

In der Anlage übersende ich Ihnen den erbetenen Bericht über die Auswirkung der Erklärung des Reichskommissars Terboven, die er im Auftrage des Führers auf dem Parteitag der Nasjonal Samling in Oslo gemacht hat.

H e i l H i t l e r !

J. G. Müller
- Obergruppenführer

9. NOV. 1943

RF 704/43 m. H. M.

XI 6-70

DER REICHSFÜHRER-**II**

II - HAUPTAMT

Antsgruppe D
Germanische Leitstelle

Grünewald
Berlin-Wilmersdorf 1, den 3. Nov. 1943
Hörsingstraße 37
Eichenschloß 58C
Douglasstr. 7 - 11

60/17

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Cd/HA - Az: D I
VS-Tgb.Nr. 1915 /43 geh.
D - Tgb.Nr. 2978 /43 geh.

Geheim!

Betr.: Auswirkung der Erklärung, die Reichskommissar Terboven im Auftrage des Führers in Norwegen gemacht hat

Bezug: Aktennotiz v. **II**-Obersturmbannführer Dr. Brandt an **II**-Obergruppenführer Berger vom 4.10.43, sowie hiesiger Zwischenbescheid vom 8.10.43.

Anlg.: - 1 -

An den
Persönlichen Stab RF-**II**
z.H. **II**-Obersturmbannführer Dr. Brandt

B e r l i n SW 11
Prinz Albrecht Str. 8

Lieber Doktor !

In der Anlage übersende ich Ihnen den erbetenen Bericht über die Auswirkung der Erklärung des Reichskommissars Terboven, die er im Auftrage des Führers auf dem Parteitag der Nasjonal Samling in Oslo gemacht hat.

H e i l H i t l e r !

[Handwritten signature]
- Obergruppenführer

9. NOV 1943

[Handwritten notes]
RF 704/43 m. b. H.

B e r i c h t

=====

über die Auswirkung der Erklärungen, die Reichskommissar Terboven im Auftrage des Führers in Norwegen gemacht hat.

Nachdem gerade in letzter Zeit in führenden Kreisen der norwegischen Regierung und der Nasjonal Samling die Diskussion über die norwegische Souveränität und die Kritik an dem unbefriedigenden völkerrechtlichen Status Norwegens sich verstärkt hatte, war die Aufnahme der Führer-Erklärung in führenden Parteikreisen zum grössten Teil positiv. Minister F u g l e s a n g z.B. erklärte seine volle Zufriedenheit. Dagegen ist bei verschiedenen Fylkesförern und Fylkesmännern - insbesondere solchen, die aus räumlichen oder anderen Gründen nicht Gelegenheit haben, die innerpolitischen Vorgänge unmittelbar zu verfolgen - eine gewisse Überraschung darüber festzustellen, dass man dieser Erklärung, die "ja doch etwas feststellt, was immer festgestanden hat", eine solche Bedeutung beimesse. Man macht ferner von dieser Seite her geltend, dass die Führer-Erklärung keine Veränderung des gegenwärtigen Status bedeute. So besteht z.B. nach wie vor der Kriegszustand zwischen Deutschland und Norwegen.

In breiteren Parteikreisen und ausserhalb der NS ist die Führer-Erklärung nicht so stark beachtet worden. Eine Vertiefung der Wirkung auf die breiten Parteikreise dürfte jedoch von der propagandistischen Arbeit der NS in den nächsten Monaten zu erwarten sein.

Die Wirkung der Führer-Erklärung auf die breiten Massen ausserhalb der NS ist abhängig von der Auffassung, die man über die deutschen Kriegsaussichten hat. Diese ist z.Zt. fast allgemein derart, dass Deutschland überhaupt keine Aussichten auf einen Sieg mehr habe. Dementsprechend wird die deutsche Freiheits-Erklärung für Norwegen als bedeutungslos kommentiert.

117405 A

P R I S E N H O F H A M B U R G

Im Namen des Deutschen Volkes!

Aktenzeichen: PHH/E 271/41.

Verkündet

am 23. Oktober 1941.

Kellermann
Protokollführer.U r t e i l .In Prisensachen
betreffend

das norwegische Walfangmutterschiff " Solglimt "

hat der Prisenhof Hamburg auf Grund der mündlichen Verhandlung
vom 23. Oktober 1941 unter Mitwirkung

1. des stellv. Präsidenten des Prisenhofs Dr. Bacmeister,
 2. des Prisenrichters Dr. Stahlberg,
 3. des Prisenrichters Dr. Vogler,
 4. des Prisenrichters Konteradmiral Claaßen
- für Recht erkannt:

1. Das norwegische Walfangmutterschiff "Solglimt"
und seine Ladung werden zugunsten des Deutschen
Reiches eingezogen.
2. Die Anträge der Reederei werden zurückgewiesen.

Gründe:

- 2 -

G r ü n d e :

Das zur Führung der norwegischen Flagge berechnigte, der A/S.Odd (A/S. Thor Dahl) in Sandefjord gehörige Walfangmutterschiff "Solglimt" (12 246 BRT., Unterscheidungssignal: L D M D) ist am 14.Januar 1941 von deutschen Seestreitkräften in der Antarktis angehalten, aufgebracht und anschließend in einen Hafen des deutschen Machtbereichs eingebracht worden. Das Schiff wurde bereedert von The Norwegian Shipping and Trade Mission.

Die Ladung bestand ausweislich des Prisenberichts aus

10 200 t Walöl und

2 000 t Bunkeröl für Walkochereien.

Das Schiff diente während der Walfangperiode 1940/41 als Transporter für Bunkeröl nach den Fanggebieten und von Walöl nach jeweils erst unterwegs namhaft gemachten Häfen. Es hatte deshalb keine Fangboote bei sich.

Durch Beschluß vom 18.April 1941 hat der Prisenhof dem Reichskommissar beim Prisenhof Hamburg antragsgemäß die Verwendung von Schiff und Ladung nach Art.68 Abs.3 der Prisengerichtsordnung gestattet.

Der Reichskommissar hat das prisengerichtliche Verfahren eingeleitet. Innerhalb der vom Prisenhof bestimmten Frist vom 14.Mai bis 14.Juli 1941 hat sich die Schiffseigentümerin gemeldet.

Der Reichskommissar hat beantragt,
das aufgebrachte norwegische Walfangmutterschiff
"Solglimt" und seine Ladung einzuziehen,
und ausgeführt, die Ausübung des Prisenrechts gegenüber dem norwegischen Schiff sei mangels Beendigung des Kriegszustands zwischen Deutschland und Norwegen zulässig gewesen. Die deutsche Reichsregierung habe eine Bestimmung gemäß Art.3 der Prisenordnung, daß das Prisenrecht nicht mehr auszuüben sei, nicht erlassen.-Es sei in der völkerrechtlichen Praxis allgemein anerkannt, daß die Einstellung der unmittelbaren Kampfhandlungen die weitere Ausübung des Prisenrechts nicht hindere. Walfangmutterschiff "Solglimt" sei daher nach Art.10 der Prisenordnung als feindliches Schiff einzuziehen.- Die Ladung stehe im Eigen-

tum

- 3 -

tum der Norwegian Shipping and Trade Mission, London und New York, die sich aus Mitgliedern der geflüchteten norwegischen Regierung und norwegischen Reedern zusammensetze. Sie sei in London gegründet und nehme von dort aus auch den Abrechnungsverkehr mit den Schiffen vor. London sei also der Hauptsitz des Unternehmens, dessen Gut nach Art.8 Abs.1 Satz 1 oder Satz 2 der Prisenerordnung als feindlich anzusehen sei. Selbst wenn sich aber die Eigentumsverhältnisse nicht feststellen lassen würden, so sei die Ladung nach Art.8 Abs.2 der Prisenerordnung als feindlich zu behandeln.

Die Reederei hat beantragt,

1. das Walfangmutterschiff "Solglimt" freizugeben und, falls das Schiff schon verwendet sei, Entschädigung nach Art.70 der Prisengerichtsordnung zuzubilligen;
2. bei Einziehung des Schiffes der Reederei eine angemessene Entschädigung zu gewähren;
3. der Reederei die notwendigen Kosten zu ersetzen.

Sie hat vorgetragen, zwischen Deutschland und Norwegen habe niemals Kriegszustand bestanden. Das Memorandum der Reichsregierung vom 9.April 1940 ergebe, daß die deutschen Truppen nicht in feindseliger Absicht, sondern zum Schutze der norwegischen Neutralität einmarschiert seien; es habe kein Ultimatum enthalten in dem Sinne, daß für den Fall der Nichtannahme der Bedingungen der Krieg erklärt werde. Die Unterlassung der Kriegserklärung spreche angesichts des Umstandes, daß beide Staaten Vertragsteile des III.Haager Abkommens über den Beginn der Feindseligkeiten seien, für die Absicht der Reichsregierung, keinen Krieg zu führen. Dementsprechend habe der deutsche Gesandte am Mittag des 9.April der norwegischen Presse erklärt, daß Deutschland nicht die Absicht habe, die territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit Norwegens anzutasten. Eine inhaltlich gleiche Erklärung sei auch in dem Aufruf des deutschen Militärbefehlshabers vom gleichen Tage enthalten, obwohl zur Zeit seiner Veröffentlichung die Kämpfe schon 12 Stunden im Gange gewesen seien. In der Zeit vom 9.bis 14.April habe der deutsche Gesandte mit dem norwegischen König Verhandlungen über die Umbildung der Regierung geführt. Das zeige, daß die Reichsregierung ihre militärischen Operationen nicht

- 4 -

nicht als kriegerische angesehen hätte. Denn derartige Verhandlungen mit dem Oberhaupt eines feindlichen Staates seien nach völkerrechtlichen Grundsätzen nach Kriegsausbruch nicht möglich; auch könne der Gesandte eines Landes, mit dem Kriegszustand bestehe, nicht mehr seine Funktionen ausüben. Völkerrechtlich sei nicht jede bewaffnete Auseinandersetzung Krieg. Bezeichnend sei auch, daß in den Wehrmachtsberichten über die Kämpfe in Norwegen das Wort "Krieg" vermieden worden sei. Von den amtlichen Stellen sei immer wieder betont worden, daß die deutschen Truppen Norwegen in friedlicher Absicht besetzt hätten. So habe nach einem im Hamburger Fremdenblatt vom 13. Januar 1941 erschienenen Artikel der Reichskommissar Terboven ausgeführt, die deutschen Truppen hätten Norwegen nicht in feindlicher Gesinnung betreten; an dieser Einstellung habe sich bis heute nichts geändert; Deutschland fühle sich in Norwegen nicht als Sieger, sei vielmehr seinem Ziel, sich im Wege freundschaftlicher Verständigung mit dem norwegischen Volke auseinanderzusetzen, treu geblieben. Ähnliche Äußerungen habe Oberregierungsrat Schiedermaier im Dezember 1940 in den Deutschen Monatsheften für Norwegen gemacht. Professor Noack habe in der Zeitschrift Deutsches Recht 1941 S.3 ausgeführt, Norwegen und seine Bevölkerung würden grundsätzlich als neutrale Macht angesehen. Auch in der Präambel zum Erlaß des Führers über die Ausübung der Regierungsbefugnisse in Norwegen vom 24. April 1940 könne keine Kriegserklärung erblickt werden. Es sei bezeichnend, daß in den deutschen Erklärungen stets zwischen der Regierung Nygaardsvold einerseits und dem norwegischen Volk andererseits ein Unterschied gemacht worden sei.- Selbst wenn aber aus diesem Erlaß eine Verlautbarung entgegengesetzten Inhalts zu entnehmen sei, so sei diese Erklärung doch dadurch überholt, daß die Regierung Nygaardsvold außer Landes gegangen sei und damit ihre Regierungsgeschäfte in Norwegen nicht mehr ausüben können. Mindestens seit Juni 1940 müsse Norwegen als befriedet und der ursprünglich etwa bestehende Kriegszustand als beendet angesehen werden. Es bedürfe daher auch keines Friedensschlusses mehr. Daß die Reichsregierung diese Ansicht ebenfalls vertrete, ergebe schon die Tatsache, daß sie in Norwegen Werbungen zugelassen habe für die norwegische Legion, die mit den deutschen Truppen

gegen

- 5 -

gegen Sowjetrußland kämpfe. Bestünde noch der Kriegszustand zwischen Deutschland und Norwegen, so wäre die norwegische Regierung mit der Sowjetunion verbündet. Es sei aber völkerrechtlich unmöglich, daß die Angehörigen eines Landes, das mit Deutschland im Kriege lebe, auf deutscher Seite gegen einen Verbündeten der eigenen Regierung kämpften. Die norwegische Flagge sei mithin keine feindliche im Sinne des Art.10 der Prisenordnung.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Banngutbeförderung sei eine Einziehung unzulässig. Walöl falle nicht unter die Liste des unbedingten Bannguts. Für bedingtes Banngut fehle es an der feindlichen Bestimmung.

Der Reichskommissar, der diesen Ausführungen entgegengetreten ist, hat um Zurückweisung der Anträge der Reederei gebeten.-

Schiff und Ladung waren einzuziehen.

In ständiger Rechtsprechung hat der Prisenhof die Ansicht vertreten, daß zwischen Deutschland und Norwegen Kriegszustand besteht, und zwar seit dem 9. April 1940. Schon in der grundlegenden Entscheidung in der Sache "Thistlebrae" vom 4. Oktober 1940 hat der Prisenhof sich mit dem III. Haager Abkommen von 1907 auseinandergesetzt. ^{ihren} Inhalt und Bedeutung des deutschen Memorandums vom 9. April 1940, dem der jetzt von den Beteiligten angeführte Aufruf des deutschen Befehlshabers in Norwegen vom gleichen Tage durchaus entspricht, sowie die Absichten, von denen Deutschland bei seinem Schritt geleitet wurde, erschöpfend behandelt. Es ist dort der Führererlaß vom 24. April 1940 erörtert worden, in welchem es heißt, daß die Regierung Nygaardsvold "durch ihre Proklamation und durch ihr Verhalten sowie durch die nach ihrem Willen stattfindenden Kampfhandlungen zwischen Norwegen und dem Deutschen Reich den Kriegszustand geschaffen hat." Dieser Erlaß enthielt keine Kriegserklärung, sondern nur die rückblickende Feststellung, daß der Kriegszustand bereits eingetreten sei. Es ist ^{daher} rechtlich unerheblich, ob die Präambel zum Erlaß der Bevölkerung des besetzten Gebietes zur Kenntnis gebracht worden ist oder nicht und ferner, ob Deutschland

land

- 6 -

land bei der Behandlung dieser Bevölkerung einen Trennungsstrich zwischen ihr und der ^{geflüchteten} ehemaligen Regierung zieht und versucht, durch geeignete Einwirkung die Masse des norwegischen Volkes zur Mitarbeit am Neubau Europas zu gewinnen. Dem politischen Ziel, eine Annäherung von Volk zu Volk herbeizuführen, dienten auch die von der Beteiligten zitierten Äußerungen des Reichskommissars Terboven und des Oberregierungsrats Schieder-mair; sie ^{nehmen} zu der Rechtsfrage, ob Kriegszustand besteht, ebensowenig Stellung wie die deutschen Heeresberichte. Wenn Professor Noack diese Frage verneint haben sollte, so ist seine Ansicht für den Prisenhof nicht bindend.- Es ist endlich in der Sache "Thistlebrae" schon darauf hingewiesen worden, daß in den ersten Tagen nach Beginn der deutschen Norwegen-Aktion trotz der Kampfhandlungen nicht ^{so} zugleich mit Sicherheit beurteilt werden konnte, ob auf norwegischer Seite der Wille zum Krieg vorlag. Erst die später getroffenen Feststellungen rechtfertigten rückschauend den Schluß, daß dieser Wille bereits vom 9. April an gegeben war. Es ist daher nicht verwunderlich, daß innerhalb des Schwebezustandes Deutschlands Gesandter noch Verhandlungen mit Norwegen führte und der Militärbefehlshaber einen den Friedenswillen Deutschlands betonenden Aufruf noch nach Beginn der Kampfhandlungen erließ.

Da die Ausführungen der Beteiligten nicht geeignet sind, den bisher vom Prisenhof eingenommenen Standpunkt zu erschüttern, so genügt es, an dieser Stelle auf die Begründung des Urteils in der Sache "Thistlebrae" zu verweisen. Dies gilt hinsichtlich ^{bestimmter} ~~der~~ Fragen, ob der Kriegszustand eingetreten ist und wann dies geschehen ist. Bezüglich des Zeitpunkts ist noch zu beachten, daß Anhaltung und Aufbringung nach dem ^{abschließenden klaren} Führererlaß vom 24. April 1940 liegen.

Der Krieg zwischen Deutschland und Norwegen ist auch noch nicht beendet. Wenn allerdings der Reichskommissar die Befugnis zur Ausübung des Prisenrechts gegenüber norwegischen Schiffen schon aus dem Umstand herleitet, daß die Reichsregierung das Ende der Prisenrechtsausübung nach Art. 3 der Prisenordnung nicht bestimmt habe, so kann dem nicht gefolgt werden. Die Reichsregierung trifft in jedem Kriege nur zweimal eine Bestimmung: die des Beginns gegenüber dem ersten und die

des

- 7 -

des Endes gegenüber dem letzten Gegner. Treten in der Zwischenzeit weitere Gegner hinzu oder scheiden sie als solche aus, so erfolgt keine weitere Bestimmung. Demgemäß hat die Reichsregierung durch Verordnung vom 3. September 1939 den Beginn des Zeitraums, innerhalb dessen das Prisenrecht auszuüben ist, auf den 3. September 1939 festgesetzt, jedoch anlässlich des Eintritts Norwegens, Hollands, Belgiens, Jugoslawiens, Griechenlands und Rußlands in den Krieg keine weitere Bestimmung getroffen. Das Ausbleiben einer Regierungsfeststellung, daß das Prisenrecht Norwegen gegenüber nicht mehr ausgeübt werden dürfe, liefert daher auch keinen Beweis dafür, daß der Kriegszustand mit Norwegen noch besteht.

Auf der anderen Seite hat ^{aber} auch nicht ^{schon} die Flucht der Regierung Nygaardsvold die Beendigung des Krieges zur Folge. ~~Der Kriegszustand besteht nicht zwischen zwei Regierungen, sondern zwischen den durch ihre Regierungen vertretenen Staaten.~~ Verläßt nach Kriegsbeginn eine Regierung ihr Land, so hat dies auf die Fortdauer des Krieges rechtlich keinen Einfluß, ^{sofern} ~~mit hin, die Armeen nicht befehligen.~~
Es gibt drei Endigungsgründe für den Krieg und damit für die Feindeigenschaft im Sinne des Prisenrechts:

1. den Abschluß eines Friedensvertrages,
2. die debellatio, auch subiugatio, Unterjochung, genannt,
3. die tatsächliche beiderseitige Einstellung der Feindseligkeiten.

Ein Friedensvertrag zwischen Deutschland und Norwegen ist nicht abgeschlossen worden. Aber auch eine debellatio liegt nicht vor. Zwar hat Deutschland, indem es den Widerstand der norwegischen Truppen brach und von dem wesentlichen Teil des norwegischen Staatsgebietes militärisch Besitz ergriff, dieses erobert. Eroberung ist aber noch keine Unterjochung. Die letztere tritt nur ein, wenn der Eroberer nunmehr das Gebiet des Feindes annektiert.

Zu dem tatsächlichen Vorgang der Eroberung muß also noch eine Willensentschließung des Siegers kommen, durch die erst der Untergang des Besiegten als Staat herbeigeführt wird. Eine solche Annektionserklärung ist von Deutschland nicht abgegeben worden.

Richtig ist, daß infolge der Eroberung des we-
sent-

sentlichen Teiles des norwegischen Staatsgebietes die unmittelbare bewaffnete Auseinandersetzung ihr Ende erreicht hat. Um jedoch eine Beendigung des Kriegszustandes herbeizuführen, müßte auch hier ein Willenselement hinzutreten: beide Parteien müßten die Absicht haben, den Krieg nicht fortzusetzen. Sicheres Anzeichen der Kriegsbeendigung ist z.B. die beiderseitige parallele Vornahme von Maßnahmen zur Wiederaufnahme des friedlichen internationalen Verkehrs, also der Abschluß von Handelsverträgen, der beiderseitige Abbau der vorgenommenen Kriegsmaßnahmen und die Wiederentsendung diplomatischer Vertreter. Keine dieser Maßnahmen ist von Deutschland und Norwegen getroffen worden, vielmehr dauert die militärische Besetzung Norwegens fort; sie stellt eine typische Kriegsmaßnahme dar. Es sei auch darauf hingewiesen, daß der geflüchtete König mit einem Teil ~~seiner~~ früheren Regierung und anderen geflohenen Norwegern von England aus die übrigen Gegner Deutschlands zu unterstützen sucht.

Da endlich auch ein die Fortdauer des Prisenrechts ausdrücklich ausschließender Waffenstillstandsvertrag nicht abgeschlossen worden ist, so unterliegen norwegische Schiffe als feindliche nach wie vor der Ausübung des Prisenrechts. Hierbei ist es prisenrechtlich ohne Bedeutung, ob die aufgebrachten Fahrzeuge ihre Fahrt mit oder ohne Billigung des Reeders angetreten haben; auf ein Verschulden des Schiffseigentümers kommt es nicht an.

Die Einziehung des Walfangmutter Schiffes "Solglimt" folgte daher aus Art.10 der Prisenordnung.-

Die Eigentumsverhältnisse hinsichtlich der Ladung konnten nicht geklärt werden, da Beteiligte sich nicht gemeldet haben. Wahrscheinlich steht das Öl im Eigentum der Norwegian Shipping and Trade Mission, London. Es fand hier Art.8 Abs.2 der Prisenordnung Anwendung. Das Gut war als feindliches zu behandeln und daher gemäß Art.11 der Prisenordnung ebenfalls einzuziehen.

Mit der Einziehung von Schiff und Ladung entfielen alle Ansprüche der Reederei auf Entschädigung und Kostenersatz.

Berlin

Kaplan
Krause